

.....
(Name, Vorname)

14.1.2021
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 - 2HG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02.2019 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

Landgericht Kiel
Az.: 30 456/16

– IN NAMEN DES VOLKES
URTEIL

– In dem Rechtsschritt

der sophia schwartz, Precher Straße 173, 24147 Kiel
– klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schröder & Findler,
Feldstraße 2, 24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten durch
den Vorstand Klaus Schumann, Holtenauer Straße 5,
24105 Kiel

– Zeigte –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lorenzen &
Partner, Bertholdallee 9, 22301
Hamburg

hat das Landgericht Kiel, -zivilkammer 3, durch
den Richter am Landgericht Dr. Menz als
Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung
vom 16.1.2017 für Recht erkannt:

WZ

1. Die zwangs vollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 1.9.2015 des Notars Dr. Heinz Schäferl, Urkundenrolle 234/15 wird für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erstellte vollstreckbare Ausstellung der vollstreckbaren Urkunde vom 1.9.2015 des ~~Notars~~ Notars Dr. Heinz Schäferl, Urkundenrolle 234/15 an die Klägerin herzuzeigen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Zwangsversteckung aus einer Grundschuldbezeichnungsurkunde durch die Beklagte. Die Klägerin ist Eigentümerin eines des Grundstücks, Durchsicht g. Bl. 803, im Kreis Plön in Schleswig-Holstein mit einem geschätzten Marktwert von 32.000,00 EUR.

Am 24.8.2015 schloss die Beklagte mit der Schwester der Klägerin, Frau Maria Gercke, einen Darlehensvertrag mit der Vertragssummer 13579 in Höhe von 30.000,00 EUR. Vereinbart wurden 70 monatliche Raten in Höhe von 420,00 EUR fällig jeweils am 1. des Monats, einmalig fällig ab dem 1.10.2015. Die 1. Rate sollte 600,00 EUR betragen.

Die Klägerin war bei diesem Termin anwesend und einigte sich mit der Beklagten über die Bezeichnung einer Grundschuld auf Sicherheit für das gewährte Darlehen und unterschrieb im Zuge dessen eine Sicherungsvereinbarung mit der Beklagten.

Die Klägerin bestellte zugunsten der Beklagten eine Achgrundschuld an ihrem Grundstück wegen der Forderung in Höhe von 30.000,00 EUR. In z.H. 1) der Urkundenrolle Nr. 230/15 des Notars Dr. Heinz schafft vom 1.9.2015

unterwarf sich die Klägerin "wegen des Grundschuldbetrages und der Zinsen" unter die gestortige Zwangsversteckung in das bekürzte Grundstück.

Die Achgrundschuld wurde ordnungsgemäß in das Grundbuch eingetragen.

Die Schwester der Klägerin ist aufgrund von plötzlicher Demenz vom Alzheimer-Typ geschäftsunfähig und war das auch schon bei Abschluss des Darlehensvertrags.



is Darlehens-
nehmerin

Am 21.9.2015 zahle die Beklagte die Darlehensvaluta in Höhe von 30.000,00 EUR an die Schwester der Klägerin, auf ihr Konto bei der Sparkasse Kiel (Kontonummer 12345678) aus.

Am 24.9.2015 und am 26.9.2015 ließ sich die Tochter der Darlehensnehmerin, Frau Ute Gericke, sich den Betrag in Höhe von 30.000,00 EUR durch zwei Abhebungen auszahlen, ohne hierzu bevollmächtigt zu sein. Frau Ute Gericke verfügt über kein Vermögen, hat kein Einkommen und ist seit Jahren arbeitslos.

Die Darlehensnehmerin vom dem vereinbarten Ratenplan noch und zahlte keine Raten. Mit Schreiben vom 15.1.2016 wurde sie durch die Beklagte zur Zahlung aufgetfordert, Leistungen mit bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt wurde. Mit Schreiben vom 1.2.2016 kündigte die Beklagte gegenüber der Schwester der Klägerin Darlehen mittellos.

Nachdem am 7.2.2016 das Krankheitsblatt der Schwester der Klägerin gutschterlich festgestellt wurde, bestellte der Amtsgericht Kiel mit Beschluss vom 1.3.2016 die Bewein Heye. Diese führte am 23.3.2016 ein Gespräch mit der Beklagte, in dessen Rahmen sie ~~kenntnis~~

[b.a. für den Bereich der Vermögens-
sorge]

mit Schreiben vom 29.4.2016, eingegangen bei Klägerin am 4.5.2016, kündigte die Beklagte die Grundschuld unter Hinweis auf die 6-monatige Kündigungsfrist. Zu diesem Zeitpunkt erkannte die Klägerin nun mehr ehrlich Kenntnis von ~~dem~~ des Geschäftsbuchhaltungskiel ihrer Schwester.

mit Schreiben vom 9.10.2016 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie die Einkünftung der Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 1.9.2015 mit. Die Beklagte ist im Bruch einer unlösbaren Auseinandersetzung der Urkunde.

Die Rechnerin Heyer erklärte im Namen der Schwester der Klägerin am 5.12.2016 die schriftliche Angebots-, etwaige bestehende geschätzungsprichtliche ~~der Frau Heinz Gercke gegen die Sparkasse~~ Kredite an die ihresfalls gegen die ~~Heinz~~ Sparkasse Kredite an die Beklagte abzutreten. der Frau Maria Gercke gegen die Sparkasse Kredite zu kontoführende Bank an die Beklagte abzutreten.

Die Klägerin beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus der baren Urkunde vom 1.9.2015 des Notars Dr. Heinz Schatterl Nikkenrolle 234/15 für unzulässig zu erklären.

2. die Beklagte zu verurteilen, die ihr erstellte unlösbare Auseinandersetzung im Antrag zu 1.) bezeichneten unlösbaren Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klägerin abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist jedoch hinsichtlich des Antrags zu 2) als auch hinsichtlich des Antrags zu 1) zulässig. im Hinblick auf den Antrag zu 1)

1. statthaft ist die Vollstreckungsklage gemäß J 767 I ZPO. Die Klägerin macht materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend. Gemäß § 794 Nr. 5, 795 ZPO findet J 767 I ZPO auch auf notarielle Urkunden Anwendung, in denen sich die Schuldner der sofernen Zwangsvollstreckung unterwerfen.

Das Landgericht Kiel ist zuständig. Die sachliche Zuständigkeit Kiel ergibt sich aus § 23, 71 AGB, die örtliche Zuständigkeit aus § 794 Nr. 5, 795, 797 II, 802 ZPO i.V.m.

J 7 I ZPO.

Mit dem § 800 III ZPO ist die Rechtschutzbedürfnis der Klägerin auch das beigemessen, da die Zwangsvollstreckung unmittelbar droht. Die Beklagte ist im Falle einer vollstreckbaren Ausstiegung der Urkunde und hat die Klägerin bereits am 9.10.2016 die Einleitung der Zwangsvollstreckung mitgeteilt.

2. Der Antrag zu 2) ist als Titelhebungsklage analog J 371 BGB analog statthaft. Die Zuständigkeit des Landgerichts Kiel ergibt sich beide aus § 23, 71 AGB und J 12, 17 I ZPO.

ja ✓

✓ nur aus § 800 III

z PO

juu

Zudem besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ist insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass die Klägerin bereits die Möglichkeit erhält wird, Vollstreckungsgegenklage gemäß J 767 I ZPO zu erheben. Rechtfolge dient mit gemäß J 775 ZPO zwar die Einstellung der Zwangsvollstreckung, jedoch gewährt diese keinen Zugriff auf vollstreckbare Aussterungen des Titels, die sich bereits im Besitz des Vollstreckungsgläubiger befinden. Um dem Vollstreckungsschulden Titel umfassenden Vollstreckungsschutz zu gewähren braucht daher auch ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Herausgabe.

II.

Die Voraussetzungen
voraussetzungen
des J 260 ZPO
sind vor Objektive
Klauschauftage.

1. Dem titulierten Anspruch der Beklagten auf Bildung der Zwangsvollstreckung gemäß J 1147 ZPO

steht die Einwendung der Nichtzahlung aus materiell-rechtliche Einwendung entgegen bzw. im Sicherungsvertrag.

III.
Die Klage ist vollenfänglich begründet.

a. Die Klägerin ist als Vollstreckungsschuldnerin, die Beklagte als Vollstreckungsgläubiger sachbefugt.

b. Die Präklusionsurkunde des J 767 II ZPO findet auf notarielle Urkunden mit Unterwerfungserklärung keine Anwendung.

c. Die Beklagte hat gegenüber der Klägerin einen Anspruch gemäß J 1147 ZPO, da die Klägerin wirksam eine Grundschuld gemäß J 1191 I, 1192, 1113, 1115 BGB zugunsten der Beklagten bestellt hat und diese ~~er~~ halbgerecht gekündigt wurde (vgl. J 1193 I ZPO).

✓ M. Jg

richt verhandlung?

Die Klägerin kann jedoch diesem Anspruch die Einrede der Nichtglühung

entgegenhalten, da ihr ein Rückübertragungsanspruch hinreichlich der Grundschuld gegenüber den Beklagten aus der Sicherungsvereinbarung vom 24.8.2015 entsteht, die sie gemäß § 273 DAB entgegenhalten kann.

aa. Die Grundschuld ist keine akzessorische Sicherheit. Dennoch kann sich die Klägerin auf einen Rückgewähranspruch wegen Nichtglühung aus dem Sicherungsvertrag beulen. Da Sicherungsvertrag wird zwischen Sicherungsnehmer und -geber geschlossen.

Sicherungsnehmer ist hier unrichtig die Sicherungsnehmerin, da hier die Beklagte einwendet, die Sicherungsvereinbarung sei mit der Schwester der Klägerin als Sicherungsgebin geschlossen worden, wofür das nicht aus der Sicherungsvereinbarung vom 24.8.2015

■ Sicherungsgeberin ist die Klägerin und nicht ihre Schwester, die Darlehensnehmerin. Grundsätzlich ist auch bei der Sicherung einer fremden Schuld davon auszugehen, dass der Schuldner selbst Sicherungsgeber sein soll. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch mit Blick auf die Sicherungsvereinbarung vom 24.8.2015 anders zu beurteilen. Diese Sicherungsvereinbarung wurde von den Beklagten unterzeichnet von der Klägerin unterschrieben. Beweisen ist es die Klägerin, die ein Vermögensopter erbringt, ohne ihres Schwestern als Darlehens-



ja, darin verdeckt vor

nehmein und Schuldnerin gegenüber hierzu verpflichtet zu sein. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Sicherungsvereinbarung ist vom Klägerin auszugehen.

bb. Da Klägerin steht ein Rückübertragungsanspruch wegen Nichtzahlung gegenüber den Beklagten zu wegen Fortfall des Sicherungszwecks mangels zu sichender Forderung des Beklagten gegenüber der Schwester des Klägerin.

(1) Als zu sichende Forderung scheidet ein Rückzahlungsanspruch der Beklagten gegen die Schwester des Klägerin gemäß J 488 I 2 DVO mangels wirk samen Abschlusses eines Darlehensvertrags aus. zwischen den Parteien ist insoweit unklar, dass die Schwester des Klägerin bei Abschluss des Darlehensvertrags geschäftsunfähig war (vgl. J 104 Nr. 2 DVO) und ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willensklärung somit nichtig gemäß J 105 I DVO war.

(2) Eine zu sichende Forderung der Beklagten gegen die Schwester des Klägerin ergibt sich ebenfalls darüberhinaus nicht aus J 812 I 1 AIL 1 BGB.

(3) Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der ausgeschlagenen Darlehensvaluta gemäß J 812 I 1 AIL 1 BGB ist ebenfalls durch die Grundschuld gesichert.

"v j" war der
Wurkurst

Nach dem Parteiwilten sollten mit der Grundschuld alte Ansprüche, die der Dank aus dem nachstehend bezeichneten Kreditvertrag zutreffen - auch bei Wkündigung des vereinbarten Kreditkant-ZTL - gesichert werden. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der Sicherungvereinbarung vom 24.8.2015. Der Rückfordungsanspruch aus Berichtigungsrecht ist demzufolge ein Anspruch, den der Beklagte ~~aus~~ aus dem Kreditvertrag ~~zutreffl~~ im Zusammenhang mit dem ~~Parteivertrag~~ entstanden ist und der nach dem Parteiwilten, ~~erfasst~~ wie es sich aus der Sicherungsvereinbarung ergibt, erfaßt wird.

(b) Es besteht jedoch kein Konditionsanspruch des Beklagten gegen die Schwester der Klägerin gemäß J 812 I 1 Alt. 1 SGB, da diese entwickelt ist.
~~der Klägerin~~

Die Schwester hat einen Auszahlungsanspruch gegen ihre Kontoführerin Dank in Höhe von 30.000,00 EUR durch Leistung des Beklagten erlangt. Dies geschah auch ohne Rechtsgrund, der geschlossene Parteivertrag ist unwirksam.

Gemäß J 818 II SGB schuldet die Schwester der Klägerin somit Wertabzug in Höhe von 30.000,00 EUR.

Diese Verpflichtung ist jedoch ausgeschlossen, da sie als Empfängerin der Berichtigungsurkunde nicht mehr bestanden ist.

(Sparkasse Kreis)

(aa) Unstreichig erfolgten am 24. und 26.9.2015 Abhebungen i.H.v. insgesamt 70.000,00 EUR durch die Tochter ~~die schuldet die~~
~~die hat~~ von Frau Hella Grotke.
~~die Abhebungen~~ Diese Abzug ist ihr selbst nicht zu Gute gekommen, so dass sie sich keine ersparten Aufwendungen erlauben kann, muss über andernicht finanzielle Mittel wenigstens sie nicht.

(bb) Die Bereicherung bleibt auch nicht ohne bestehen, dass Frau Hella Grotke als Bereicherungsschuldnerin aufgrund der ~~der~~ eigenmächtigen Abhebungen durch ihre Tochter Ansprüche gegen Dritte erworben hat.

o. zu § 823 II
1. (1) Grundsätzlich steht ihr ein Anspruch gegen ihre Tochte gemäß J 812 I 1 Nr. 1 BGB auf Rückzahlung von 30.000,00 EUR zu. Insoweit besteht an sich eine Wertschöpfung von Seiten der Bereicherungsschuldnerin Frau Hella Grotke. jedoch ist der Anspruch gegen ihre Tochter praktisch wertlos, da diese ohne eigenes Vermögen ~~vermögenlos~~ IL und kein Einkommen besitzt, so dass eine Durchsetzung des Anspruchs nicht erfolgsversprechend ist. Eine Bereicherung scheidet insofern aus.

(2) Frau Hella Grotke steht daher jedoch ein Entnahmepreis in Höhe von 30.000,00 EUR gemäß J 675 u S. 2 BGB gegen die Sparkasse Kiel als

Ihr kontotürenreue Dank zu.
Ihre Tochter hat ohne Autorisierung
(vgl. J 675 I 800) das Geld
abgehoben, ob dies die Sparkasse
zum Recht verpflichtet ist.
Der Anspruch ist darüberhinaus nicht
durch J 676 b II 1 000 ausgeschlossen.
Es kann insoweit dahintreffen, ob eine
entsprechende Anzeige bereit erfolgt
ist, da Tatsächlich die Tochter bisher
nicht abgelaufen ist.
Mit Rücksicht auf diesen Rechtsanspruch
besteht die Bereicherung mithin fort.
Er konzentriert sich jedoch bei der
Bereicherungsschuldrein um eine
besonders schutzwürdige Person, da
diese geschäftsunfähig ist. Nach
Wertungsgesichtspunkten kann ~~JK~~
~~den Bereicherungsanspruch~~ hat sie
daher keinen Wert zu teilen, sondern
kann sich durch die Abtretung
der Forderung befreien.

holt das
in jah
(vgl. J 1802)
sod
abschließe
SV-Wdh. → Am 5.12.2016 erklärte die Betreuerin
im Namen von Frau Maria
Hegger schriftlich ein Abtretnungs-
angebot hinsichtlich des Anspruchs
gegenüber der Beklagten, welcher von
dieser nur noch angenommen werden
muss.

Ein Anspruch aus J 812 I 1 HK 1 000
scheint somit möglich (für den
(vgl. J 812 800)).

2. Auch die ~~herausgabe~~ Anspruch analog
JZ 71 AGO analog bestchl. ~~zur Anwendung~~
~~zur Anwendung~~ fñr
so ~~Zwangsvollstreckung~~ steht in Wile
heute die Einwendung entgegen.

IV

Die Kostenentscheidung folgt der
JG 1 I Nr. 1 zPO.

Unterschrift Dr. HENZ
Richter am Landgericht

Reboren und Neur sind
ohne längst gebrugt. Aber
der Tatsachen ist es der
Fall solche überreiche von
gehandelt da. Sie verdiene
auf jeden einen knappe
Satz in der Reaktionsteile die
Partie, was aber in Ordnung
ist.

Die Kinder haben nur recht
zu überreichen auf die
zwei kleinen Pausen, die
sie auf alle zu befehlen
können. Da fällt sie häufig
da her ausgenutzt werden kann
sehr einfach.

Nun auf antiken
welt befriedigt mit Punkt,